

Reglement über die Erhebung einer Kur-taxe der Einwohnergemeinde Studen

vom 8. Juni 2006

- enthält Teilrevision vom 18. Juni 2018

REGLEMENT ÜBER DIE ERHEBUNG EINER KURTAXE DER EINWOHNERGEMEINDE STUDEN

Gestützt auf Art. 263 des kantonalen Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und Art. 7 des Organisationsreglements vom 30. November 2011¹

1. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz	Art. 1 Die Einwohnergemeinde Studen erhebt auf den entgeltlichen Beherbergungen in Studen eine Kurtaxe (Abgabe).
Verhältnis zum kantonalen Recht	Art. 2 Die Kurtaxe wird unabhängig von der kantonalen Beherbergungsabgabe nach den Vorschriften des Tourismusentwicklungsgesetzes erhoben.
Verwendung des Ertrags	Art. 3 ¹ Der Reinertrag aus der Erhebung der Kurtaxen wird ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen verwendet, welche vorwiegend im Interesse der Gäste liegen. Er kann zur Erfüllung solcher Aufgaben im Rahmen eines Leistungsvertrags Tourismus Biel-Seeland zur Verfügung gestellt werden. ² Er darf nicht für die Finanzierung kommunaler Aufgaben verwendet werden.

2. Kurtaxe

Taxpflichtige Beherbergung	Art. 4 ¹ Eine taxpflichtige Beherbergung liegt vor, wenn ein Beherbergungsbetrieb Personen ohne Wohnsitz in Studen Räumlichkeiten oder Boden zu Übernachtungszwecken gegen Entgelt zur Verfügung stellt. ² Als Beherbergungsbetrieb gelten natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften, welche Beherbergungen anbieten.
Höhe der Kurtaxe	Art. 5² Der Gemeinderat ist zuständig, die Höhe der Kurtaxe je Übernachtung nach Massgabe der folgenden Bestimmungen festzuhalten. Erhöhungen sind spätestens 6 Monate vor Inkrafttreten zu beschliessen. ² Der Rahmen für die Kurtaxe bei Übernachtungen in Gastgewerbebetrieben wie Hotels und Pensionen beträgt Fr. 1.- bis Fr. 4.-. ³ Der Rahmen für die Kurtaxe bei Übernachtungen in Ferienwohnungen, Privatzimmern und Gemeinschaftsunterkünften (wie Turnhallen, Zivilschutzanlagen), in Unterkunftsstätten des Schweizerischen Bundes für Jugendherbergen sowie auf Campingplätzen beträgt zwischen Fr. 0.50 und Fr. 2.-.

¹ Fassung gemäss Teilrevision vom 18.6.2018, in Kraft seit 1.7.2018

² Hinweis bei Art. 5 gelöscht (Teilrevision vom 18.6.2018, in Kraft seit 1.7.2018)

Steuerpflichtige
Personen

Art. 6

¹ Zur Entrichtung der Kurtaxe verpflichtet sind grundsätzlich alle Personen, die in der Gemeinde Studen gegen Entgelt übernachten.

² Von der Entrichtung der Kurtaxe befreit sind:

- a. Personen mit Wohnsitz Studen;
- b. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren;
- c. Militärpersonen und Angehörige des Zivilschutzes im Dienst;
- d. Personen, die in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen übernachten;
- e. Wochen- und Kurzaufenthalter/-aufenthalterinnen;
- f. Studenten / Studentinnen, Schüler / Schülerinnen sowie Jugendliche, die sich ortsansässigen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten;
- g. Asylbewerber / Asylbewerberinnen, Obdachlose sowie Personen, die in sozialen Institutionen untergebracht sind.

3. Modalitäten des Bezugs

Schuldner der
Kurtaxe

Art. 7

¹ Die Kurtaxe wird von den Beherbergungsbetrieben geschuldet.

² Die Einwohnergemeinde Studen erstellt und führt ein Register der Beherbergungsbetriebe. Diese sind verpflichtet, sich in das Register eintragen zu lassen. Der Gemeinderat bezeichnet die für die Registerführung zuständige Stelle.

Bezug der
Kurtaxe

Art. 8

¹ Die Beherbergungsbetriebe erheben von den Übernachtenden die ihrer Betriebskategorie entsprechende Kurtaxe (vgl. Art. 5). Sie können den Übernachtenden die Kurtaxe gesondert vom eigentlichen Übernachtungsentgelt in Rechnung stellen.

² Sie haben Verzeichnisse zu führen, aus denen die Zahl der Übernachtungen sowie die Ausnahmen von der Steuerpflicht ersichtlich sind.

Abrechnung

Art. 9³

¹ Die Beherbergungsbetriebe haben die Kurtaxe monatlich und unaufgefordert der oder den Vollzugsstelle/n abzuliefern. Die Abrechnung und Überweisung hat jeweils innert 30 Tagen nach Ablauf jeden Kalendermonats für die während dieses Monats abgerechneten Übernachtungen zu erfolgen.

² Der Gemeinderat bezeichnet mittels Verordnung eine oder mehrere Stellen, welche dieses Reglement vollziehen und die Kurtaxe einziehen.

³ Ebenfalls bezeichnet er eine Stelle, welche über die Verwendung der Kurtaxe im Rahmen von Art. 3 entscheidet.

⁴ Die mit dem Vollzug beauftragten Stellen stehen unter Aufsicht des Gemeinderats und legen jährlich Rechenschaft ab.

³ Fassung gemäss Teilrevision vom 18.6.2018, in Kraft seit 1.7.2018

Information der Übernachtenden **Art. 10**
Die Beherbergungsbetriebe haben die wichtigen Bestimmungen dieses Reglements und die jeweils gültigen Abgabesätze an für die Übernachtenden sichtbarer Stelle anzuschlagen, aufzulegen oder auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

4. Verfahren

Ermessensveranlagung **Art. 11**
¹ Kommen die Beherbergungsbetriebe ihrer Abrechnungspflicht auch nach Fristansetzung nicht nach, so setzt die mit dem Abrechnungswesen beauftragte Stelle nach Ermessen die geschuldete Kurtaxe für die betreffende Periode fest.

² Gegen eine Ermessensveranlagung kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Die Korrektur der Verfügung setzt die Vorlage einer vollständigen Abrechnung für die betreffende Bemessungsperiode voraus.

Sicherstellung **Art. 12.**
¹ Erscheint die Ablieferung der geschuldeten Kurtaxe durch einen Beherbergungsbetrieb gefährdet, so kann die zuständige Stelle auch vor der rechtskräftigen Feststellung der geschuldeten Kurtaxe eine angemessene Sicherstellung verlangen.

² Gegen Sicherstellungsverfügung kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

5. Vollstreckung und Strafbestimmungen

Vollstreckungstitel **Art. 13**
Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide, mit denen die geschuldete Kurtaxe oder Busse festgestellt oder die Sicherstellung angeordnet wird, sind einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über die Schuldbetreibung und Konkurs⁴ gleichgestellt.

Wiederhandlungen **Art. 14.**
¹ Beherbergungsbetriebe, die ihre in diesem Reglement festgelegten Pflichten nicht erfüllen, insbesondere indem sie von den Übernachtenden die Kurtaxe nicht beziehen, über die erhobenen Kurtaxen nicht abrechnen oder die Kurtaxen nicht an die zuständige Stelle weiterleiten, können vom Gemeinderat auf Antrag der mit dem Abrechnungswesen beauftragten Stelle mit einer Busse bis Fr. 1'000.- belegt werden.

² Die Bussenverfügung kann nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes⁵ angefochten werden.

³ Nicht abgelieferte Kurtaxen sind in jedem Falle nachzuzahlen.

⁴ SR 281.1

⁵ BSG 170.11

6. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 15.**
Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Genehmigungsvermerk:

So beraten und beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2006.

Studen, den 14. Juli 2006 NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE STUDEN
Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeverwalter

Urs Lanz

Rudolf Stuber

Bescheinigung

1. Das vorstehende Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2006 mit grossem Mehr und einigen Enthaltungen angenommen worden.
2. Der Reglementstext lag vom 5. Mai 2006 bis 8. Juni 2006 auf der Gemeindeschreiberei öffentlich auf.

Studen, den 14. Juli 2006

Der Gemeindeverwalter:

Rudolf Stuber